

## **Pilzreglement**

vom 27. August 1970

## Pilz - Reglement

### Art. 1

#### Einführungs- artikel

Die Gesundheitskommission kontrolliert, gestützt auf Artikel 203-207 der Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie § 32 der Kantonalen Vollziehungsverordnung, das Inverkehrbringen von Pilzen. Sie ermöglicht darüber hinaus privaten Sammlern, selbst gesammelte, zum Eigenverbrauch bestimmte Pilze freiwillig kontrollieren zu lassen.

### Art. 1

#### Pilzkontroll- stelle

Die Gesundheitskommission schafft zur Durchführung der Pilzkontrolle eine amtliche Pilzkontrollstelle und wählt nach den Vorschriften von Art. 206 der zitierten Eidg. Verordnung einen oder mehrere amtliche Pilzkontrolleure.

Die Führung der Kontrollstelle kann auch einer Nachbargemeinde übertragen werden.

### Art. 2

#### Pilzkontrolleur

Vor Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Pilzkontrolleur eine durch die Kantonale Gesundheitsdirektion veranlasste Eignungsprüfung zu bestehen.

Der Pilzkontrolleur ist für sorgfältige und vorschriftsgemässe Kontrolle der Pilze verantwortlich.

Der Pilzkontrolleur wird durch die Stadt für seine geleistete Arbeit beschädigt.

### Art. 4

#### Obligatorsche Pilzkontrolle

Für sämtliche im Stadtgebiet zum Verkauf gelangenden Pilze oder solche, die in Gaststätten, Pensionen und Kostgebereien abgegeben werden sollen, ist eine schriftliche Verkaufsbewilligung (Kontrollschein) der amtlichen Pilzkontrollstelle erforderlich. Die Pilze müssen ihr dazu vorgängig im ganzen Quantum vorgelegt werden.

Die Gesundheitskommission bestimmt auf Antrag der amtlichen Pilzkontrollstelle die während der Pilzsaison zum Verkauf zugelassenen Arten (Pilzliste). Sie gibt diese jeweils in zweckentsprechender Art (amtliches Publikationsorgan und Anschlagkasten beim Stadthaus) der Öffentlichkeit bekannt. Gleichzeitig ist diese Liste sowie auch allfällige Abänderungen und Ergänzungen jeweils vor Inkrafttreten dem Kantonalen Lebensmittelinspektorat einzusenden.

*Obligatorische Pilzkontrolle (Fortsetzung)*

#### Art. 5

In Lebensmittelgeschäften dürfen mit vorgängig erteilter allgemeiner Bewilligung der Gesundheitskommission kultivierte Champignons (*Psalliota campestris* var. *Praticola*), Eierschwämme (*Cantharellus cibarius*) sowie die zum Verkauf zugelassenen getrockneten Pilze und solche in Büchsenkonserven ohne Kontrollschein verkauft werden.

*Ausnahmebestimmung*

Eine solche Bewilligung, die schriftlich erteilt werden muss, hat bis zu ihrem Widerruf Gültigkeit. Sie kann bei veränderten Verhältnissen oder bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit und mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden.

#### Art 6

Jegliches Hausieren mit Pilzen ist auf den ganzen Stadtgebiet verboten.

*Hausierverbot*

Dieses Verbot gilt auch für Pilze, die die amtliche Pilzkontrollstelle passiert haben und mit einem Kontrollschein versehen sind. Die Lieferung bei Bestellung wird nicht als Hausieren betrachtet.

#### Art. 7

Der Verkauf von Pilzpulver ist gänzlich verboten.

*Pilzpulver*

#### Art. 8

*Ort und Zeit der Pilzkontrolle* Ort und Zeit der Durchführung der Kontrollen werden jeweils im amtlichen Publikationsorgan und im Anschlagkasten beim Stadthaus bekanntgegeben.

#### Art. 9

*Oeffentliche Markt* Pilze dürfen auf öffentlichem Markte verkauft werden, sofern das ganze, zum Verkauf bestimmte Quantum der amtlichen Pilzkontrolstelle vorgewiesen und von dieser durch Ausstellung einer Bescheinigung (Pilzkontrollschein) freigegeben worden ist. Pilzverkäufe ohne Kontrollscheine sind im Rahmen von Art. 5, Abs. 1 gestattet.

Der Pilzkontrollschein muss am Verkaufstag der Stadtpolizei auf Verlangen vorgewiesen werden.

#### Art. 10

*Vorlegung der Pilze* Die Pilze sind der Pilzkontrolle gereinigt und nach Arten getrennt vorzulegen. Giftige, unbekannte, ungeniessbare, verdorbene oder so weit zerschnittene Pilze, dass deren Art nicht mehr erkannt werden kann, werden von der Pilzkontrolstelle beschlagnahmt und vernichtet, auch dann, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt waren. Ausnahmsweise können solche Pilze dem Ueberbringer zurückgegeben werden, wenn er aus bestimmten Gründen ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermag. Bei einer solchen Rücknahme ist dem Pilzkontrolleur unterschriftlich zu bestätigen, dass der Ueberbringer auf die Giftigkeit oder Ungeniessbarkeit der Pilze ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

#### Art. 11

*Kontrollschein* Für alle zum Verkauf oder zum Genuss freigegebenen Pilze stellt der Pilzkontrolleur pro Art einen Kontrollschein aus, der bei den der obligatorischen Kontrolle unterliegenden Pilzen als Verkaufsbewilligung gilt. Wird auf besonderes Gesuch hin von der in Art. 9 vorgesehenen Beschlagnahmung giftiger, unbekannter oder sonst ungeniessbarer Pize abgesehen, ist auf dem Kontrollschein deutlich zu vermerken, dass die Pilze nicht gegessen werden dürfen.

## Art.12

Die Pilzkontrollscheine sind für 24 aufeinanderfolgende Stunden gültig. Am Vorabend ausgestellte Pilzkontrollscheine haben für den darauffolgenden Tag während 24 Stunden Gültigkeit, sofern dies auf dem Schein ausdrücklich vermerkt ist. Nach Ablauf dieser 24 Stunden dürfen Pilze nicht mehr in den Verkehr gebracht und sollen zum Eigenverbrauch gesammelte Pilze nicht mehr gegessen werden.

*Gültigkeit  
der Kontroll-  
scheine*

Wird das Restquantum nochmals gesamthaft der Kontrollscheine vorgelegt, kann ein neuer Kontrollschein - allenfalls mit verkürzter Gültigkeitsdauer - ausgestellt werden, sofern die Pilze noch einwandfrei erhalten sind.

## Art 13

Am Ende der Pilzsaison hat die amtliche Pilzkontrollstelle einen Jahresbericht zu erstellen mit Angaben über die ausgestellten Pilzkontrollscheine, wobei alle zur Kontrolle vorgewiesenen Pilzarten aufgeführt und Bemerkungen über Giftigkeit, Ungeniessbarkeit oder Zulassung zum Verkauf enthalten sein müssen. Dieser Jahresbericht ist in zweifacher Ausfertigung an das Kantonale Lebensmittelinspektorat zuhanden der dortigen Akten sowie als Wegleitung zur Erstellung eines generellen Kantonalen Berichtes über die Pilzkontrolle im abgelaufenen Jahr zuzustellen.

*Jahresbe-  
richt*

## Art. 14

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss den Strafbestimmungen der Eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 geahndet. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

*Straf-  
bestimmungen*

## Art. 15

Das vorstehende Reglement tritt mit dieser Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan in Kraft und ersetzt das Reglement über den Verkauf und die Kontrolle von essbaren Pilzen vom 21.6.1938.

*Schluss-  
bestimmungen*

Dietikon, 27. August 1970

Namens der Gesundheitskommission  
Der Präsident:            Der Sekretär:  
P. Brunner                H. Schädler

Von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich am 18. September 1970 genehmigt.